

## G e s e z

betreffend die Errichtung einer Bildungsanstalt  
für Schullehrer im Canton Zürich.

§. 1. Zur Bildung tüchtiger Volksschullehrer für den Canton Zürich wird im Frühjahr 1832 eine Lehranstalt unter dem Namen Schullehrer-Institut eröffnet. Der Erziehungsrath wird dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes in seiner nächsten Sitzung einen Vorschlag hinterbringen, wohin dieses Institut zu versehen sey.

§. 2. Durch einen zweijährigen Unterricht in allen zur Ausübung ihres Berufs nothwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten wird das Institut Verstand und Gemüth der Zöglinge auf den erforderlichen Grad ausbilden, in's Besondere in einer mit dem Institut in Verbindung zu setzenden Musterschule ihnen Anleitung und Uebung im wirklichen Schulhalten verschaffen.

§. 3. Das Personal des Institutes besteht aus höchstens 25 bis 30 Zöglingen, einem Director als Hauptlehrer, einem zweyten Lehrer und etwaigen für besondere Fächer in einzelnen Stunden benutzenden Hilfslehrern.

§. 4. Zur Aufnahme in das Institut muß man das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, und die durch den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Vorkenntnisse besitzen.

§. 5. Vor der Aufnahme werden diejenigen, welche sich angemeldet haben, auf Veranstaltung des Erziehungsrathes geprüft, und zwar über folgende Erfordernisse. 1) Biblische Geschichte als Grundlage der Religionskenntniß. 2) Lesen mit Verständniß des Inhalts. 3) Vortragen einer kurzen Erzählung, mündlich und schriftlich. 4) Einige Kenntniß wichtiger Begebenheiten der vaterländischen Geschichte. 5) Gründliches und fertiges Rechnen in den vier Rechnungsarten und in einfachen Dreysätzen im Kopfe und auf der Tafel. 6) Kenntniß der Anfangsgründe der Gesanglehre, und 7) Fertigung einer kalligraphischen Probeschrift.

§. 6. Unerläßliche Bedingungen sind Gesundheit und ein sittlich guter Wandel. — Körperliche Gebrechen, namentlich Mangel an dem Sprach- oder Gehörorgane sind Gründe zur Abweisung.

§. 7. Die Lehrgegenstände des Institutes sind: 1) Christliche Religionslehre, Bibelkenntniß und historische Katechese. 2) Sprachlehre. a) Richtigkeit und Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Vortrage. b) Gründliche Kenntniß der deutschen Grammatik. 3) Zahlenlehre, fortgeführtes Kopf- und Tafelrechnen bis zur Lösung schwieriger Aufgaben. 4) Formenlehre und Größenlehre bis zur Ausmessung von Flächen — Zeichnen von Figuren, Werkzeugen, Gebäuden &c. in Umrissen — Kalligraphie in verschiedenen Schriftarten. 5) Gründliche Gesangbildungslehre. 6) Vaterländische Geschichte. 7) Das Wissenswürdigste aus der Natur-, Erd-

und Landwirthschaftskunde. Im zweyten Curfus werden über die Erziehungslehre besondere Vorträge gehalten, Anleitung ertheilt, wie die Schulfächer in der Volksschule zu lehren, und zum praktischen Schulhalten vielfache Uebungen in der Musterschule vorgenommen.

§. 8. Die Aufnahme neuer Zöglinge geschieht jährlich nur Ein Mal. Vor dem Austritte aus dem Institut werden die Zöglinge vor einer Commission des Erziehungsrathes geprüft. Im Fall genügender Leistungen erhalten sie ein Fähigkeits-Zeugniß, und treten in den Stand der Schulcandidaten ein. Die Schulcandidaten, welche Stipendien genossen, sind während 2 Jahren zu Diensten als Lehrgehülfen und Filial-Lehrer verpflichtet. Wer außer dem Institute sich gebildet hat, und in den öffentlichen Lehrstand treten will, hat die gleichen Prüfungen wie die Zöglinge des Institutes zu bestehen, und kann während 2 Jahren zur Beyhülfe im Schuldienste angestellt werden. Erst nach Abfluß zweyer Jahre darf sich der Schuleandidat auf einen bleibenden Schuldienst melden.

§. 9. Dem Director steht die unmittelbare Leitung der Anstalt zu; er hat nach Anordnung des Erziehungsrathes die Vorprüfung der zur Aufnahme sich Meldenden vorzunehmen, mit Zuziehung des zweyten Lehrers die Lectionsverzeichnisse zu entwerfen und dem Erziehungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Er hat in täglichen vier Stunden den Hauptunterricht selbst zu ertheilen, über das sittliche Betragen der Zöglinge zu wachen, die nöthigen Be-

richte an die Aufsichtsbehörde zu erstatten und sich überhaupt ausschließlich dieser wichtigen Anstalt zu widmen. Ferner soll er an den, für die Fortbildung der bereits angestellten Lehrer und Lehrgehülfen einzurichtenden Lehrer-Conferenzen thätigen Antheil nehmen; er soll mit seinen Zöglingen von Zeit zu Zeit Landschulen besuchen, um sie mit den verschiedenen Bedürfnissen bekannt zu machen, und den Schullehrern und Schulcandidaten mit Rath an die Hand gehen; er hat auf Verlangen des Erziehungsrathes besondere Schulvisitationen, so wie Lehrerprüfungen und Wiederholungs-Curse für bereits angestellte Lehrer vorzunehmen.

§. 10. Der zweite Lehrer hat nicht nur einen Theil des Unterrichts in zu bestimmenden Lehrstunden zu übernehmen, sondern dem Director überhaupt in allen Dienstleistungen Beystand zu leisten. Er ist der gesetzliche Stellvertreter des Directors. Für die etwaigen Hülfslehrer wird der Director der Aufsichtsbehörde die nöthigen Vorschläge zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

§. 11. Dem Erziehungsrathe liegt die Oberaufsicht über das Institut ob. Er übt dieselbe durch eine besondere Aufsichtsbehörde, welche zu diesem Ende allen Prüfungen beywohnt, und in wenigstens zwey jährlichen Conferenzen mit dem Director und den sämtlichen Lehrern den Fortgang und die Bedürfnisse der Anstalt untersucht und berathet. Der Director und der zweite Lehrer werden von dem Erziehungsrathe unter Genehmigung des Regierungsrathes gewählt.

§. 12. Den ganzen Unterricht in dem Institut erhalten die Zöglinge unentgeltlich. Unbemittelte, die sich durch Fähigkeiten, Fleiß und Sittlichkeit auszeichnen, erhalten Stipendien, über deren Ertheilung das Reglement das Nähere bestimmen wird, und wodurch sie sich zu der im Art. 8. angeordneten zweyjährigen Beyhülfe im Schuldienste verpflichten.

§. 13. Die Ferien werden durch das Reglement der Anstalt bestimmt. Im Ganzen dürfen sie sieben Wochen nicht übersteigen. Am Sonntage besuchen die Zöglinge mit dem Director den Gottesdienst.

§. 14. Die Kosten des Institutes übernimmt der Staat, welcher auch ein Gebäude für die Lehrzimmer, wo möglich mit Wohnung für den Director verbunden, anweisen wird.

§. 15. Für die Bestreitung der Bedürfnisse des Institutes wird angewiesen:

a) Für die Besoldung des Directors, nebst einer angemessenen Wohnung oder Miethzinsentschädigung . . . . .	1300 Frkn.
b) Ebendemselben für Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Lehrzimmer . . . . .	200 „
c) Für Besoldung des zweyten Lehrers . . . . .	800 „
d) Für Hülflehrer . . . . .	400 „
e) Für Stipendien . . . . .	1600 „
f) Für Lehrmittel, Bücher und Beitrag an die Musterschule . . . . .	200 „
	<hr/>
	4500 Frkn.

Der Director übersendet die Rechnung über das

Institut vierteljährlich dem Erziehungsrathe zu Handen des Finanzrathes.

§. 16. Für die Mobilien-Einrichtung der Lehrzimmer, die Anschaffung der Lehrmittel, und die Errichtung einer Bibliothek wird der Staat die Summe von 1200 Frkn. bewilligen.

§. 17. Der Erziehungsrath ist ermächtigt, im kommenden Jahr im Institut einen Unterrichtscursus für bereits angestellte Lehrer und Lehrgehülfen abhalten zu lassen.

§. 18. Der Erziehungsrath ist befugt, denjenigen Schulcandidaten, die sich besonders auszeichnen, und im Alter bereits vorgerückt sind, für die nächsten drey Jahre die Bewerbung um wirkliche Schuldienste zu gestatten, ohne daß sie der in Art. 8. vorgeschriebenen Bedingung in Rücksicht der Dienstzeit als Lehrgehülfen oder Filiallehrer ein völliges Genüge geleistet haben.

§. 19. Der Erziehungsrath entwirft, auf dieses Gesetz gegründet, eine Ordnung und Reglement für das Institut und unterlegt sie der Prüfung und Genehmigung des Regierungsrathes.

Zürich, den 30. Herbstmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. H ir z e l.

Der erste Secretär,

H o t t i n g e r.

---

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Dienstags den 4. Weinmonath 1831.

Der zweyte Bürgermeister,

W y s.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

## G e s e t z

über die Ertheilung von Weinschenkpatenten.

Der Große Rath des Standes Zürich, in Betrachtung der Nothwendigkeit, für die Ertheilung von Weinschenkpatenten diejenigen Grundsätze festzustellen, welche mit dem Sinn und Geist der neuen Verfassung im Einklang sind, beschließt:

- 1) Das Gesetz vom 24. December 1803 über die Art der Bewilligung und die Polizen der Tavernen - Wirthschaften und Weinschenken tritt mit 1. Januar 1832 in allen jenen Punkten außer Kraft, welche sich auf die Weinschenkrechte beziehen. Jedoch darf auch fernerhin Niemand ohne obrigkeitliche Bewilligung und Patentirung das Weinschenkrecht ausüben.